



Änderung des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz): Umfassende Teilrevision

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission
vom 16. Januar 2025

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die ad-hoc Kommission KV/WAG hat die Vorlage des Regierungsrats vom 10. September 2024 i.S. Änderung des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz): Umfassende Teilrevision (Vorlage Nr. 3800) in insgesamt drei Sitzungen vom 6. November 2024, 5. Dezember 2024 und 16. Januar 2025 beraten und verabschiedet. Die Vorlage des Regierungsrats wurde vom Direktor des Innern, Andreas Hostettler, sowie in Vertretung durch Silvia Thalmann-Gut, Volkswirtschaftsdirektorin, vertreten. Sie wurden von Séverine Feh, Generalsekretärin der Direktion des Innern bzw. von Manuela Leemann, Leiterin des Rechtsdiensts der Direktion des Innern, Felix Grämiger, juristische Mitarbeiter der Direktion des Innern, Landschreiber Tobias Moser und Peter Giss, Leiter Rechtsdienst der Staatskanzlei, unterstützt. Die Protokolle der Kommissionssitzungen führte Christa Hegglin.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Ablauf der Kommissionssitzung
3. Eintreten
4. Detailberatung
5. Schlussabstimmung
6. Behandlung parlamentarischer Vorstösse
7. Anträge

1. Ausgangslage

Es besteht seit längerer Zeit ein erheblicher Bedarf nach einer Revision des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 28. September 2006 (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1), das die Wahlen und Abstimmungen im Kanton Zug und den Zuger Gemeinden regelt. Sowohl der Kanton und die Gemeinden als auch die Politik sind der Ansicht, dass der Erlass einer umfassenderen Überarbeitung bedarf. Dieser Bedarf wird durch die zahlreichen politischen Vorstösse zu den Themen Wahlen, Abstimmungen und politische Rechte in den vergangenen Jahren deutlich.

2. Ablauf der Kommissionssitzung

Der Kommissionspräsident eröffnete die erste Kommissionssitzung vom 6. November 2024 mit einem kurzen Überblick über den Ablauf der Sitzung. Anschliessend führte der Direktor des Innern die anwesenden Mitglieder der Kommission in die Vorlage des Regierungsrats ein. In der Folge stellte Felix Grämiger, juristischer Mitarbeiter der Direktion des Innern, die Vorlage aus fachlicher und rechtlicher Sicht vor, worauf eine Fragerunde folgte. Nach der Fragerunde folgte die Eintretensdebatte, und anschliessend wurde die Detailberatung eröffnet. Im Hinblick auf die zweite Kommissionssitzung erteilte die Kommission einen Abklärungsauftrag in Bezug auf die

Frage wie § 41 Abs. 2 der Verordnung zum Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 29. April 2008 (Wahl- und Abstimmungsverordnung, WAV; BGS 131.2), der die Wahlvorschläge regelt, auf Gesetzesstufe angehoben werden könnte.

Die Kommission setzte die Detailberatung an ihrer zweiten Kommissionssitzung vom 5. Dezember 2024 fort. Die Kommission erteilte einen Abklärungsauftrag, um einen Vorschlag auszuarbeiten, damit die Reihenfolge der Listennummern bei Proporzahlen sich künftig nach den Resultaten der letzten Gesamterneuerungswahlen richtet. Des Weiteren sollte abgeklärt werden, wie andere Kantone die Vergabe von Listennummern bei Kantonsratswahlen regeln. In einem weiteren Abklärungsauftrag ging es um die Neuformulierung von § 5 Abs. 2 WAG zur Zusammensetzung der Mitglieder des Stimmbüros. Dabei sollte eine Übergangsbestimmung für Mitglieder des Stimmbüros erarbeitet werden, die auf feste Amtsdauer gewählt wurden.

Die Kommission schloss ihre Arbeiten mit der Schlussabstimmung an der dritten Kommissionssitzung vom 16. Januar 2025 ab.

3. Eintreten

Die Kommission beschliesst mit 14 zu 0 Stimmen und 1 Enthaltung, auf die Vorlage einzutreten.

4. Detailberatung

In der Detailberatung ging die Kommission die einzelnen Bestimmungen der Vorlage durch.

4.1. § 2 Abs. 3

Ein Kommissionsmitglied fragt, wo die Voraussetzungen für das Amt geregelt sind. Die Staatskanzlei erläutert, dass die allgemeinen Voraussetzungen in § 27 der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (Kantonsverfassung, KV; BGS 111.1) festgelegt sind. Wenn beispielsweise die Voraussetzung des Wohnorts entfällt, erlischt das Amt in dem Moment, in dem die Person ihren Wohnsitz verlegt und sich am neuen Wohnort anmeldet.

Ein weiteres Kommissionsmitglied fragt, bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlvoraussetzungen für Kandidierende spätestens erfüllt sein müssen. Die Staatskanzlei weist darauf hin, dass nach § 4 Abs. 4 Eintragungen bis zum fünften Tag vor dem Abstimmungs- oder Wahltag vorgenommen werden müssen, sofern die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.

Ein Kommissionsmitglied schlägt vor, die Wählbarkeit in den Kantonsrat an eine Wohnsitzpflicht in der kandidierenden Gemeinde zu knüpfen. Ein Mitglied des Kantonsrats sollte eine enge Verbindung zur Gemeinde haben, die es vertritt. Im Rahmen eines Abklärungsauftrags sollte zunächst ermittelt werden, wie viele Personen bei den letzten beiden Kantonsratswahlen (2018 und 2022) nicht in der Gemeinde wohnten, in der sie kandidiert haben.

Andere Kommissionsmitglieder vertreten die Ansicht, dass es den Stimmberechtigten selbst überlassen bleiben sollte, ob sie eine Person wählen, die keinen Wohnsitz in der Gemeinde hat, für die sie kandidiert.

→ Die Kommission lehnt den Abklärungsauftrag mit 11 zu 4 Stimmen und ohne Enthaltung ab.

4.2. § 5 Abs. 2

Ein Kommissionsmitglied beantragt, dass die Ausnahme der Stimmberechtigung nebst der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber auch für deren Stellvertretung gelten sollte, da ansonsten immer die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber vor Ort sein müsste.

Antrag:

Der erste Satz solle wie folgt geändert werden: «Die Mitglieder des Stimmbüros müssen mit Ausnahme der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers und deren Stellvertretung im Wahlkreis stimmberechtigt sein.»

→ Die Kommission stimmt dem Antrag einstimmig mit 15 zu 0 Stimmen zu.

Es wird darüber diskutiert, wie die Kräfteverhältnisse in der jeweiligen Gemeinde am besten im Stimmbüro abgebildet werden können. Der Antrag des Regierungsrats sieht vor, dass eine Partei, die im Kantonsrat vertreten ist, im Stimmbüro jeder Einwohnergemeinde vertreten sein soll, selbst wenn sie in der entsprechenden Gemeinde weder im Gemeinderat noch im Kantonsrat vertreten ist. Ein Kommissionsmitglied macht geltend, dass in kleinen Gemeinden nicht jede Partei eine Ortspartei habe. Mehrere Kommissionsmitglieder beantragen, dass bei einer Vertretung einer Partei im Kantonsrat dies im Gesetz nur berücksichtigt werden soll, wenn die Vertretung im Kantonsrat für die entsprechende Gemeinde ist.

Antrag:

Der zweite Satz sei wie folgt zu ändern: «Im Stimmbüro der Einwohnergemeinde sollen mindestens alle Ortsparteien angemessen vertreten sein, die in der entsprechenden Gemeinde im Kantonsrat oder im Gemeinderat vertreten sind.»

→ Die Kommission stimmt diesem Antrag einstimmig mit 15 zu 0 Stimmen zu.

4.3. § 5 Abs. 4

Ein Kommissionsmitglied beantragt, die Ausstandsbestimmungen nicht nur auf die Mitglieder des Stimmbüros, sondern auch auf die Hilfskräfte auszudehnen, die an der Auszählung beteiligt sind. Der Ausstand bedeutet, dass die betroffene Person am betreffenden Wahltag nicht im Stimmbüro anwesend sein darf. Dies gilt auch dann, wenn am Wahltag noch zusätzlich Abstimmungen stattfinden.

Antrag:

«Die Mitglieder des Stimmbüros und Hilfskräfte treten in den Ausstand, wenn sie ...»

→ Die Kommission stimmt dem Antrag einstimmig mit 15 zu 0 Stimmen zu.

4.4. § 7 Abs. 2

Mehrere Kommissionsmitglieder lehnen den Antrag des Regierungsrats ab und beantragen, am geltenden Recht festzuhalten. Eine kantonale Vereinheitlichung wird nicht als notwendig erachtet. Gegen eine zwingende Vorverlegung des Urnenschlusses sprechen folgende Argumente:

- Für Stimmberechtigte, die nach dem sonntäglichen Gottesdienst ihre Stimme noch abgeben wollen, könnte es zeitlich zu knapp werden;

- Die Stimmberechtigten haben sich an die längeren Urnenöffnungszeiten gewöhnt;
- Eine Vorverlegung des Urnenschlusses würde einen Abbau der Demokratie darstellen, da sie den Wählerinnen und Wählern weniger Zeit zur Verfügung stellen würde.

→ Die Kommission lehnt den Antrag des Regierungsrats mit 11 zu 4 Stimmen und ohne Enthaltung ab. Sie hält somit am geltenden Recht fest.

4.5. § 7 Abs. 4

Gegen den Verzicht auf die Vorurne wird eingewendet, dass ein Teil der Gemeinden weiterhin eine Vorurne anbieten will. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass bei einer Aufhebung der entsprechenden Bestimmung es den Gemeinden bzw. den Gemeinderäten freisteht, trotzdem eine Vorurne anzubieten.

Einige Kommissionsmitglieder argumentieren zudem, dass die Vorurne von den Stimmberechtigten geschätzt wird und deren Abbau einen Dienstleistungsabbau des Staates gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern darstellen würde.

→ Die Kommission stimmt der Aufhebung der Pflicht für eine Vorurne mit 8 zu 7 Stimmen und ohne Enthaltung zu.

4.6. § 8 Abs. 1

Die Stimmberechtigten müssen für die briefliche Stimmabgabe, das amtliche Rücksendekuvert verwenden. Ein Kommissionsmitglied beantragt das letzte Wort («kann») in Abs. 1 durch «muss» zu ersetzen, da nach § 14 Abs. 1 Bst. f die briefliche Stimmabgabe ungültig ist, wenn nicht das amtliche Rücksendekuvert verwendet wird.

Antrag:

«Es wird den Stimmberechtigten in einem Kuvert zugestellt, das als Rücksendekuvert für die briefliche Stimmabgabe verwendet werden muss~~kann~~.»

→ Die Kommission stimmt dem Antrag mit 15 zu 0 Stimmen einstimmig zu.

4.7. § 8 Abs. 4

Ein Kommissionsmitglied beantragt, den zweiten Teilsatz «es sei denn, ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied verlange die persönliche Zustellung» zu streichen.

Zur Begründung führte das Mitglied aus, dass dann dasselbe gelten würde wie bei einer Gemeindeversammlung, bei der die Unterlagen nur einmal pro Haushalt zugestellt werden. Dies betreffe ausschliesslich kommunale Abstimmungen. Für Vorlagen auf eidgenössischer und kantonalen Ebene bliebe alles wie bisher.

→ Die Kommission lehnt den Antrag mit 5 zu 10 Stimmen und ohne Enthaltung ab. Sie hält damit am geltenden Recht fest.

4.8. § 8 Abs. 6

Das Ziel des neu eingefügten Satzes «Sie sind auf Anfrage auch weiteren Stimmberechtigten zuzustellen.» ist, dass auch Stimmberechtigte, die älter als 25 Jahre sind, Abstimmungshilfen beantragen können. Einige Kommissionsmitglieder äussern Bedenken bezüglich der Formulierung gemäss dem Antrag des Regierungsrats. Sie befürchten, dass der Satz so verstanden werden könnte, als hätten private Personen ein Recht darauf, die Adressen von Stimmberechtigten zu erhalten. Daher wird eine alternative Formulierung beantragt.

Antrag:

«Die Wahl- und Abstimmungshilfen müssen die Grundsätze der Neutralität und der Sachlichkeit gewährleisten und ~~Sie sind auf Anfrage auch weiteren Stimmberechtigten zuzustellen.~~»

→ Die Kommission stimmt dem Antrag mit 14 zu 0 Stimmen und 1 Enthaltung zu.

Mehrere Kommissionsmitglieder äussern Bedenken gegenüber der Existenz solcher Wahl- und Abstimmungshilfen sowie der Möglichkeit, dass der Kanton und die Gemeinden private Akteure diesbezüglich finanziell unterstützen können. Es wird geltend gemacht, dass die Gefahr besteht, dass die Abstimmungshilfen für die 18- bis 25-jährigen Stimmberechtigten nicht sachlich und neutral sind. Ausserdem wird bezweifelt, dass die 18- bis 25-jährigen Stimmberechtigten zusätzliche Unterstützung beim Abstimmen und Wählen benötigen. Es wird daher beantragt, Absatz 6 aufzuheben.

→ Die Kommission stimmt dem Aufhebungsantrag mit 10 zu 5 Stimmen und ohne Enthaltung zu.

4.9. § 8 Abs. 7 (neu)

Ein Kommissionsmitglied möchte nicht, dass die Gemeinden für die Kandidierenden einen Wahlwerbeversand durchführen, wie das in einigen Gemeinden der Fall ist. Dies laufe auf eine staatliche Parteienfinanzierung hinaus.

Andere Kommissionmitglieder begrüssen den Wahlwerbeversand durch die Gemeinden. Ein Verbot des Wahlwerbeversands sei ein Eingriff in die Gemeindeautonomie, für welchen kein Bedarf bestehe.

Antrag:

Ein neuer Abs. 7 mit folgendem Wortlaut: «Die Gemeinden dürfen keinen Wahlwerbeversand durchführen.»

→ Die Kommission lehnt den Antrag für einen neuen Abs. 7 mit 13 zu 2 und ohne Enthaltung ab.

4.10. § 9a

Ein Kommissionsmitglied kritisiert die offene Formulierung von § 9a, die es der Regierung ermöglicht, eine Vielzahl von Hilfsmitteln bereitzustellen und flexibel auf zukünftige technische Entwicklungen zu reagieren.

Ein anderes Kommissionsmitglied verweist auf die hohen Produktionskosten für Videoclips, die die Stadt Zug vor Abstimmungen erstellt habe. Die Kosten seien im Verhältnis zur geringen Anzahl an Zuschauern unverhältnismässig hoch.

Ein weiteres Kommissionsmitglied schlägt vor, die Bestimmung auf kantonale Wahl- und Abstimmungsunterlagen zu beschränken und gemeindliche Unterlagen auszunehmen. Ein anderes Kommissionsmitglied äussert dagegen Bedenken, da insbesondere im kommunalen Bereich, z.B. bei Bebauungsplänen, Menschen mit Beeinträchtigungen stark betroffen sein könnten und daher ein Interesse an zugänglichen Informationen hätten. Es wird darauf hingewiesen, dass kleinere Gemeinden wie Neuheim oder Walchwil möglicherweise nicht über die nötigen Ressourcen verfügen, um komplexe Inhalte in einfacher Sprache oder als Video bereitzustellen.

Ein Kommissionsmitglied betont, dass die Gemeinden solche Massnahmen freiwillig ergreifen können. Ein anderes Kommissionsmitglied entgegnet, dass es im Interesse jeder Gemeinde liege, sicherzustellen, dass die Stimmberechtigten die Vorlagen verstehen. Es würden viele Gemeinden bereits aktiv daran arbeiten, Texte verständlich zu gestalten und Pläne zu visualisieren, ohne dass dies gesetzlich vorgeschrieben sei.

Ein weiteres Kommissionsmitglied argumentiert, dass einfache Sprache und Visualisierungen in Abstimmungsunterlagen eine realistische und verhältnismässige Massnahme seien, die jede Gemeinde umsetzen könne, ohne dass teure Produkte wie Videos erforderlich seien.

Schliesslich wird von einem Kommissionsmitglied darauf hingewiesen, dass es primär um Menschen mit Lese- oder Sehbehinderungen gehe, die nicht in der Lage seien, den Text der Unterlagen aufzunehmen. Hier seien Übersetzungen in Blindenschrift oder Hörversionen denkbar, während Erklärvideos und Unterlagen in leichter Sprache kritisch gesehen wurden.

Von den Kommissionsmitgliedern werden mehrere Anträge gestellt:

Antrag:

Abs. 1: «Bei der Ausgestaltung von kantonalen ...»

→ Die Kommission stimmt diesem Antrag mit 10 zu 5 Stimmen und ohne Enthaltung zu.

Antrag:

Abs. 1: «... ist soweit möglich auf die Bedürfnisse...»

→ Die Kommission stimmt diesem Antrag mit 11 zu 4 Stimmen und ohne Enthaltung zu.

Antrag:

Titel: «Ausgestaltung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen».

→ Die Kommission stimmt diesem Antrag mit 15 zu 0 Stimmen einstimmig zu.

Antrag:

Streichung von § 9a

→ Die Kommission lehnt den Streichungsantrag mit 9 zu 6 Stimmen und ohne Enthaltung ab.

Die Kommission beantragt somit, dass § 9a wie folgt lautet:

«§ 9a *Ausgestaltung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen*

¹ *Bei der Ausgestaltung von kantonalen Wahl- und Abstimmungsunterlagen ist soweit möglich auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen Rücksicht zu nehmen.»*

4.11. § 14 Abs. 1

Ein Kommissionsmitglied erklärt, dass es in der Praxis vorkomme, dass Ehepaare zwei Stimmzettelkuverts und zwei Stimmrechtsausweise in ein Rücksendekuvert legen, um Portokosten zu sparen. Im Kanton Zug übernehmen alle Gemeinden die Portokosten für die Stimmberechtigten. Die Post scanne die Kuverts und verrechne das Porto den Gemeinden im Nachgang. Diese Personen sparten das Porto nicht für sich selbst, sondern zugunsten der Gemeinde. Eine solche Stimmabgabe sei momentan ungültig, da das Rücksendekuvert mehr als ein Stimmzettelkuvert enthalte. Dies solle künftig nicht mehr der Fall sein.

Ein anderes Kommissionsmitglied möchte ebenfalls nicht, dass die Stimmabgabe für ungültig erklärt wird, nur weil eine Familie alle Stimmrechtsausweise und Stimmzettelkuverts in ein einziges Rücksendekuvert gelegt habe. Die Anzahl der Stimmzettelkuverts und der Stimmrechtsausweise pro Rücksendekuvert müssten aber übereinstimmen. Nur dann solle die Teilnahme an der Abstimmung gültig sein.

Ein Kommissionsmitglied beantragt, Bst. b wie folgt zu ändern: «b) das Rücksendekuvert mehr Stimmzettelkuverts als Stimmrechtsausweise enthält;»

→ Die Kommission stimmt dem Antrag mit 13 zu 2 Stimmen und ohne Enthaltung zu.

Es findet eine Diskussion über die verschiedenen Gründe für die Ungültigkeit von Stimmabgaben in der Kommission statt.

Ein Kommissionsmitglied möchte Bst. b mit «... als gültige Stimmrechtsausweise...» ergänzen. Ein anderes Kommissionsmitglied stellt einen Rückkommensantrag und möchte geltendes Recht bei Bst. b. Das Rücksendekuvert dürfe nur ein Stimmzettelkuvert und nur einen Stimmrechtsausweis enthalten.

→ Die Kommission stimmt dem Rückkommensantrag mit 8 zu 7 Stimmen und ohne Enthaltung zu.

Antrag:

Bst. b: «das Rücksendekuvert mehr Stimmzettelkuverts als gültige Stimmrechtsausweise enthält;», wird geltendem Recht gegenübergestellt.

→ Die Kommission stimmt dem Antrag mit 9 zu 6 Stimmen und ohne Enthaltung zu.

4.12. § 19 Abs. 1

Ein Kommissionsmitglied beantragt bei Bst. b, dass der zweite Teil gestrichen wird («nicht im Sinne von § 11 Abs. 1 ~~oder von § 15 Abs. 3 gekennzeichnet sind;~~»). Dies weil der zweite Satz von § 15 Abs. 3 durch die Kommission gestrichen wurde.

→ Die Kommission ist stillschweigend einverstanden.

Ein Kommissionsmitglied stellt den Antrag Bst. f zu streichen, damit auch Stimmzettel, welche sich lose im Rücksendekuvert befinden, gültig sind. Das Stimmgeheimnis sei ein Recht auf das eine Person auch verzichten könne. Andere Kommissionsmitglieder wenden ein, dass am Stimmgeheimnis festgehalten werden sollte.

→ Die Kommission lehnt den Antrag Bst. f zu streichen mit 12 zu 3 Stimmen und ohne Enthaltung ab.

Ein Kommissionsmitglied beantragt bei Bst. f. das Wort «sie» zu streichen, da dies bereits im Einleitungssatz erwähnt ist.

→ Die Kommission stimmt dem redaktionellen Antrag (Streichung «sie») einstimmig zu.

4.13. § 22 Abs. 1

Ein Kommissionsmitglied stellt den Antrag § 22 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

«¹ Die Stimm- und Wahlzettel – gültige und ungültige sowie leere je für sich – und die Stimmrechtsausweise sind sofort zu versiegeln. ~~und bei kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen der Staatskanzlei zuzustellen.~~ Die Gemeinden sind für die Sicherung zuständig.»

Das Kommissionsmitglied begründet seinen Änderungsantrag damit, dass dadurch die elf Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber am Montagmorgen die Kisten mit den Wahl- und Stimmzetteln nicht mehr nach Zug zur Staatskanzlei bringen müssten. Auf dieses Prozedere zu verzichten sei ein Wunsch der Gemeinden. In anderen Kantonen wie Zürich, Luzern oder Aargau sei es bereits gängige Praxis, dass die Gemeinden die Unterlagen bei sich sichern.

Die Staatskanzlei wendet dagegen ein, dass der Regierungsrat eine andere Haltung habe. Bei gemeindlichen Urnengängen würden das die Gemeinden selbst regeln, doch bei kantonalen und eidgenössischen Urnengängen sei die Staatskanzlei das kantonale Stimmbüro. Komme es zu einer Nachzählung, müsse das durch die Staatskanzlei angeordnet werden. Deshalb möchten die Staatskanzlei die Unterlagen in ihrer Obhut haben, so wie es auch im geltenden Recht vorgesehen sei. Die Kisten mit den Zetteln würden versiegelt und eingeschlossen. Wenn eine Wahl validiert worden sei oder eine Abstimmung beschwerdefrei über die Bühne gegangen sei, werde das gesamte Material zentralisiert vernichtet. Im letzten Jahr hätte der Regierungsrat eine Abstimmung kassieren müssen, und im Jahr 2014 habe das Verwaltungsgericht eine Wahl kassiert. Beide Male seien alle Beteiligten dankbar gewesen, dass die Unterlagen an einem zentralen Ort gesichert worden seien. Des Weiteren wolle man auf Art. 14 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR; SR 161.1) hinweisen,

wonach die Kantone die Protokolle, auf Verlangen auch die Stimmzettel, innert zehn Tagen nach Ablauf der Beschwerdefrist (Art. 79 Abs. 3) der Bundeskanzlei übermitteln. Nach der Erhaltung des Abstimmungsergebnisses würden die Stimmzettel vernichtet. Es müsse sichergestellt werden, dass das vollständige Stimmmaterial bei einer allfälligen Nachzählung schnell und bis zum Erhebungsbeschluss in einwandfreiem Zustand verfügbar sei. Die Staatskanzlei biete dafür Gewähr, der personelle Aufwand sei überschaubar, zumal das Abstimmungsprotokoll gemäss Bundesrecht sowieso dem Bund bzw. dem Kanton zugestellt werden müsse. Die Staatskanzlei rate daher davon ab, diesem Antrag zuzustimmen.

→ Die Kommission lehnt den Antrag mit 9 zu 5 und ohne Enthaltung ab und spricht sich somit für das geltende Recht aus.

4.14. § 33 Abs. 1a (neu)

Ein Kommissionmitglied stellt die Frage, ob die Wählbarkeitsvoraussetzungen bei der Einreichung des Wahlvorschlags bereits erfüllt sein müssen. Die Staatskanzlei erklärt, dass zwischen der kandidierenden Person und den Unterzeichnenden zu unterscheiden ist. Die kandidierende Person muss die Wahlvoraussetzungen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag erfüllen (§ 5 Abs. 4). Die Unterzeichnenden müssten am Tag, an dem die Wahlvorschläge eingereicht werden, im Stimmregister eingetragen sein (§ 41 Abs. 2 WAV).

Das Kommissionsmitglied ist der Ansicht, dass geprüft werden solle, ob kandidierende Personen – ebenso wie die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge (§ 41 Abs. 2 WAV) – bereits am Tag der Einreichung der Wahlvorschläge im Stimmregister eingetragen sein und die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen müssen. Des Weiteren sei es der Ansicht, dass die Regelung von § 41 Abs. 2 WAV nicht auf Verordnungsstufe geregelt sein dürfe, sondern auf Gesetzesstufe gehoben werden müsse.

In Folge erteilt die Kommission einstimmig einen entsprechenden Abklärungsauftrag.

Abklärungsauftrag

Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) lautet: «Vor einer Wahl oder Abstimmung sind Eintragungen bis zum fünften Vortag des Wahl- oder Abstimmungstages vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.» Diese Bestimmung besagt mit Bezug auf kandidierende Personen für die Wahl in den Nationalrat, dass diese Personen «erst» auf den besagten Zeitpunkt hin im Stimmregister eingetragen sein müssen, sprich: die entsprechenden Wählbarkeitsvoraussetzungen also erst dann erfüllen müssen (und nicht etwa schon im Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge).

Für kantonale und kommunale Wahlen lautet § 4 Abs. 4 WAG im gleichen Sinne.

Es stellt sich die Frage, ob unter Berücksichtigung des Bundesrechts eine kantonalrechtliche Regelung zulässig wäre, gemäss der kandidierende Personen für kantonale Wahlen (Ständerat, Kantonsrat, Regierungsrat, kantonale Gerichte) und für kommunale Wahlen (kommunale Organe; Gemeinderat, Mitglieder Rechnungsprüfungskommission, Friedensrichterämter) das Erfordernis der Wählbarkeitsvoraussetzungen bereits beim Einreichen der Wahlvorschläge erfüllen müssten, sprich: der Eintrag im Stimmregister also bereits auf diesen Zeitpunkt hin erfolgt sein müsste. Denn: Im Unterschied zum geltenden Recht würden mit einer neuen Regelung in diesem Sinne Personen, die zwar bis zum fünften Vortag des Wahltags die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen (die z.B. bis dann das 18. Altersjahr zurückgelegt haben), jedoch

bis zur Einreichung der Wahlvorschläge (→ zehntletzter Montag vor dem Wahltag: § 31 Abs. 1) diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen (die z.B. bis dann das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben), nach der neuen Regelung rund neun Wochen länger als bisher von einer Kandidatur ausgeschlossen.

Die Bundeskanzlei hat bezüglich Bestimmungen über kantonale und kommunale Wahlen keine Aufsichtskompetenz. Entsprechende Rechtsänderungen wären nicht genehmigungspflichtig im Sinne von Art. 91 Abs. 2 BPR.

Die Bundeskanzlei legt Art. 4 Abs. 2 BPR in ständiger Praxis dahingehend aus, dass für die Eintragung ins Stimmregister bzw. für die Kandidatur für den Nationalrat entscheidend ist, ob die betreffende Person am Wahl- oder Abstimmungstag stimm- bzw. wahlberechtigt ist (vgl. OK-WYLER zu Art. 22, Rz. 6¹). Wird eine Person z.B. am Vortag des Wahl-/Abstimmungstages oder gar erst am Wahl-/Abstimmungstag selbst volljährig, so muss sie ins Stimmregister eingetragen werden und darf kandidieren, denn es steht fest, dass sie am Wahl-/Abstimmungstag das Stimmrecht hat. Die Fünftagesfrist wird «organisatorisch-technisch» begründet: Die Durchführung korrekter Wahlen und Abstimmungen soll dadurch sichergestellt werden.

Es müsste somit geklärt werden, ob die skizzierte Vorschrift mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben (§ 27 Abs. 2 KV, durch Art. 34 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101] auch bundesrechtlich geschützt) vereinbar wäre, d.h. ob die einschränkende Gesetzesbestimmung das passive Wahlrecht respektive die Wahlrechtsgleichheit verletzt. In dieser Hinsicht stellt sich die Frage, welche sachlichen Gründe für die Einschränkung sprechen könnten – zumal im Bund eine andere Regelung gilt und «organisatorisch-technische» Begründungen wenig überzeugend sein dürften.

Für die «Vorverlegung» des passiven Wahlrechts auf den Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge sprechen primär «organisatorisch-technisch» Gründe. Unter diesem Gesichtspunkt würde für das kantonale Stimmbüro (Staatskanzlei) und die Gemeinden (Führung der Stimmregister) eine gewisse Sicherheit geschaffen, dass sämtliche kandidierenden Personen im Zeitpunkt der Wahlanmeldung im Stimmregister eingetragen wären und folglich bereits dann feststünde, dass diese über das passive Wahlrecht verfügen. Umgekehrt würden Unsicherheiten vermieden, ob eine kandidierende Person bis zum fünften Tag vor dem Wahltag tatsächlich die erforderlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt. Weitere sachliche Gründe, die für die «Vorverlegung» des passiven Wahlrechts auf den Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge sprechen, sind – soweit ersichtlich – nicht erkennbar.

Auch wenn das Vorliegen des passiven Wahlrechts im Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge zu einer gewissen Rechtssicherheit führen mag, so vermögen die primär «organisatorisch-technischen» Überlegungen die Einschränkung des passiven Wahlrechts kaum zu rechtfertigen. Denn mit der Neuregelung für kandidierende Personen würden diese gegebenenfalls rund neun Wochen länger als bisher von einer Kandidatur ausgeschlossen. So wären etwa Personen, die bis zum fünften Tag vor der Wahl das 18. Altersjahr erreichen oder bis zum fünften Tag vor der Wahl im Kanton Zug Wohnsitz nehmen von einer Kandidatur ausgeschlossen. Das käme einer erheblichen Einschränkung des passiven Wahlrechts gleich, was mit «organisatorisch-technischen» Argumenten wie gesagt nicht überzeugend begründet werden kann. Zudem würde damit die Wahlrechtsgleichheit verletzt. Denn wer die Wählbarkeitsvoraussetzungen «zufälligerweise» erst kurz vor dem Wahltag und «zufälligerweise» nicht bereits im Zeitpunkt der Wahlanmeldung erfüllt, würde aus administrativen Gründen von einer Kandidatur ausgeschlossen. Die Zulässigkeit einer Kandidatur soll jedoch nicht von derlei Zufälligkeiten

¹ Die Wählbarkeit muss spätestens am Wahltag gegeben sein. Auch Minderjährige dürfen demnach zur Wahl antreten, wenn sie spätestens am Wahltermin volljährig werden.

abhängig gemacht werden. Hinzu kommt, dass für kandidierende Personen bei nationalen Wahlen einerseits und bei kantonalen und kommunalen Wahlen andererseits unterschiedliche Regelungen gelten würden, was zu Rechtsunsicherheiten führen würde.

Schliesslich würde im Falle einer Neuregelung für kandidierende Personen das Auseinanderfallen von aktivem Wahlrecht (fünfter Tag vor dem Wahltag) und passivem Wahlrecht (Einreichen der Wahlvorschläge) zu einer Rechtsungleichheit führen, die rechtlich kaum zu begründen wäre. Dass eine Person im Zeitpunkt der Wahlanmeldung ausgerechnet über das passive Wahlrecht verfügen soll, über das aktive Wahlrecht hingegen gerade noch nicht, wäre nicht nachvollziehbar.

Zusammenfassend überwiegt aus Sicht der Staatskanzlei das Interesse an der Beibehaltung des geltenden Rechts (§ 4 Abs. 4 WAG) gegenüber einer Neuregelung; dies auch in Übereinstimmung mit dem Bundesrecht. Damit bleibt gewährleistet, dass im Zeitpunkt der Wahlanmeldung beispielsweise auch eine minderjährige Person kandidieren und gegebenenfalls gewählt werden darf, die erst am fünften Tag vor dem Wahltag das 18. Lebensjahr erreicht (Wahlrechtsgleichheit). Ob eine Person zur Wahl vorgeschlagen werden darf oder nicht, soll sich deshalb einzig nach § 27 Abs. 2 KV und § 4 Abs. 4 WAG beurteilen. Massgebend ist, dass die vorgeschlagene Person am Tag der Wahl die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Wahl (aktiv und passiv) erfüllt. Nicht massgebend ist, dass die vorgeschlagene Person am Tag des Wahlanmeldeschlusses die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Wahl erfüllt. Die Staatskanzlei empfiehlt, von einer Neureglung für kandidierende Personen betreffend Erfüllen der Wählbarkeitsvoraussetzungen bei kantonalen und kommunalen Wahlen abzusehen.

§ 41 Abs. 2 WAV lautet: «Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge müssen am Tag, an dem die Wahlvorschläge eingereicht werden, im Stimmregister eingetragen sein.»

§ 41 Abs. 2 WAV soll neu – aber materiell unverändert – auf Gesetzesstufe gehoben werden. Der materielle Gehalt dieser Bestimmung ist gesetzeswürdig, weil das besagte Erfordernis ein sogenanntes Gültigkeitserfordernis darstellt: Wer beim Einreichen des Wahlvorschlags nicht im Stimmregister eingetragen ist, kann den Wahlvorschlag nicht gültig unterzeichnen und vertreten (vgl. dazu auch Art. 164 Abs. 1 BV, wonach alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen auf Stufe Gesetz zu erlassen sind).

§ 41 Abs. 2 WAV soll – im Anschluss an § 33 Abs. 1 WAG – neu in § 33 Abs. 1a WAG aufgenommen sein; dort ist die Bestimmung aus sachlichen und systematischen Gründen korrekt verortet:

¹ Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden.

^{1a} Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge müssen am Tag, an dem die Wahlvorschläge eingereicht werden, im Stimmregister eingetragen sein.

§ 41 Abs. 2 WAV müsste dann in der Folge durch den Regierungsrat aufgehoben werden.

Die Staatskanzlei empfiehlt aus den genannten Gründen, § 41 Abs. 2 WAV im WAG aufzunehmen.

Ein Kommissionsmitglied nimmt die Empfehlung der Staatskanzlei in der Folge auf und formuliert einen entsprechenden Antrag.

Antrag:

Einfügung eines neuen § 33 Abs. 1a mit folgendem Inhalt: «Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge müssen am Tag, an dem die Wahlvorschläge eingereicht werden, im Stimmregister eingetragen sein.»

→ Die Kommission stimmt dem Antrag mit 15 zu 0 Stimmen und ohne Enthaltung zu.

4.15. § 37 und § 65a (neu)

Ein Kommissionsmitglied schlägt vor, die Reihenfolge der Listen für die nächsten Wahlen anhand der Ergebnisse der letzten Gesamterneuerungswahlen festzulegen. Demnach hätte Die Mitte als wählerstärkste Partei die Nummer 1, während neue Parteien und Gruppierungen am Ende der Liste platziert würden. Dieser Vorschlag soll allen Parteien, die heute im Kantonsrat vertreten sind, Planungssicherheit bieten.

Ein weiteres Kommissionsmitglied möchte zusätzlich, dass die kantonale Reihenfolge auch für die Wahlen des Grossen Gemeinderats in der Stadt Zug gilt, welche zur gleichen Zeit wie die Kantonsratswahlen stattfinden. Es sei für die Wählerinnen und Wähler schwierig zu verstehen, dass eine Liste einer Partei bei den Kantonsratswahlen eine andere Nummer als bei den Wahlen des Grossen Gemeinderats in der Stadt Zug habe. Des Weiteren sollte abgeklärt werden, wie die umliegenden Kantone die Listennummern vergeben.

Zum Vergleich mit anderen Kantonen und zur Ausarbeitung einer entsprechenden gesetzlichen Formulierung erteilte die Kommission mit 15 zu 0 Stimmen und ohne Enthaltung einen Abklärungsauftrag.

Abklärungsauftrag

Während im Kanton Zug die Listennummerierung gemäss § 37 Abs. 2 WAG in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Titel erfolgt, werden im Kanton Zürich die Listennummern primär gemäss Stärke im Rat nummeriert. Eine ähnliche Lösung wie der Kanton Zürich kennen auch die Kantone Aargau und Schwyz. Im Kanton Bern ergeben sich die Ordnungsnummern der Listen aus der Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge. In den Kantonen Obwalden und Nidwalden werden die Listennummern ausgelost.

In Umsetzung des Abklärungsauftrags formuliert die Staatskanzlei folgenden Vorschlag:

§ 37 Listen bei Proporzahlen

«¹ unverändert

² Die Listen werden mit arabischen Zahlen nummeriert. Die Nummerierung der Listen erfolgt entsprechend der Zahl der für die Sitzzuteilung im Rat massgebenden Stimmen, die bei der letzten Gesamterneuerungswahl auf die Listen entfallen sind, wobei die Liste mit der höchsten Stimmenzahl die Nr. 1 erhält. Bei mehreren Listen mit gleicher Stimmenzahl erfolgt die Reihenfolge der Listennummern für diese Listen alphabetisch nach den Anfangsbuchstaben ihrer Titel.

^{2a} Neu eingereichte Listen erhalten die durch die bisherigen Listen noch nicht belegten Nummern und werden in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben ihrer Titel im Anschluss an die gemäss Abs. 2 geordneten Listen aufgeführt.

^{2b} *Weicht die Nummerierung beim Grossen Gemeinderat von der kantonalen Nummerierung ab, richtet sich die Nummerierung für den Grossen Gemeinderat nach der kantonalen Nummerierung.*

³ *unverändert»*

Für den unwahrscheinlichen Fall, dass bei der letzten Gesamterneuerungswahl mehrere Listen die gleiche Stimmenzahl hatten, wird eine Regelung eingeführt, dass in diesem Fall die Reihenfolge der Listennummern für diese Listen alphabetisch nach den Anfangsbuchstaben ihrer Titel erfolgt.

Die allfällige Neuregelung der Vergabe von Listennummern bei Kantonsratswahlen und kommunalen Wahlen für den Grossen Gemeinderat macht es notwendig, zusätzlich einen Vorschlag für die Vergabe von Listennummern bei Nationalratswahlen zu unterbreiten. Die bisherige Regelung von Art. 30 Abs. 2 BPR lautet schlicht: «Die Listen werden mit Ordnungsnummern versehen.» Die konkrete Nummerierung der Listen obliegt demnach den Kantonen. In der Vergangenheit erfolgte die Vergabe der Listennummern im Kanton Zug gemäss § 37 Abs. 2 WAG: «Die Listen werden in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Titel aufgeführt.»

Der neue Vorschlag orientiert sich – soweit als möglich – an der allfälligen Neuregelung der Vergabe von Listennummern bei Kantonsratswahlen und kommunalen Wahlen für den Grossen Gemeinderat. Die Vergabe von Listennummern bei Nationalratswahlen soll im WAG spezifisch unter dem bisherigen Titel «3.3. Nationalratswahlen» in § 65a (neu) wie folgt geregelt werden:

§ 65a Vergabe von Listennummern

«¹ Die Listen werden mit arabischen Zahlen nummeriert. Die Nummerierung der Listen erfolgt entsprechend der Zahl der für die Sitzzuteilung im Rat massgebenden Stimmen, die bei der letzten Gesamterneuerungswahl auf die Listen entfallen sind, wobei die Liste mit der höchsten Stimmenzahl die Nr. 1 erhält. Die Stimmen von Listen, für die Unterlistenverbindungen bestehen, werden zusammengezählt. Bei mehreren Listen mit gleicher Stimmenzahl erfolgt die Reihenfolge der Listennummern für diese Listen alphabetisch nach den Anfangsbuchstaben ihrer Titel.

² Wird eine Liste gleichen Namens nach Geschlecht, Flügel einer Gruppierung, Region oder Alter aufgeteilt, so erhalten diese weiteren Listen die gleiche Ordnungsnummer und werden zusätzlich durch einen Buchstaben gekennzeichnet. Die Stammliste erhält stets den Buchstaben a.

³ Neu eingereichte Listen erhalten die durch die bisherigen Listen noch nicht belegten Nummern und werden in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben ihrer Titel im Anschluss an die gemäss Abs. 1 geordneten Listen aufgeführt.»

Die Empfehlungen der Staatskanzlei werden wiederum von einem Kommissionsmitglied aufgenommen und als entsprechende Anträge gestellt.

→ Die Kommission stimmt dem Antrag bzw. der Empfehlung der Staatskanzlei zu § 37 gemäss dem Abklärungsauftrag mit 11 zu 4 Stimmen und ohne Enthaltung zu.

→ Die Kommission stimmt dem Antrag bzw. der Empfehlung der Staatskanzlei zu § 65a gemäss dem Abklärungsauftrag mit 12 zu 3 Stimmen und ohne Enthaltung zu.

4.16. § 37a Abs. 1

Ein Kommissionsmitglied beantragt folgende Änderung bei § 37a Abs. 1:

~~1 Bei Majorzwahlen werden im Falle eines Urnengangs die bereinigten Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der kandidierenden Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber und danach der neu Kandidierenden samt einer allfälligen Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, im Amtsblatt veröffentlicht.~~»

Das Kommissionsmitglied begründet seinen Änderungsantrag mit dem Prinzip der Gleichbehandlung aller kandidierenden Personen. Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber sollen nicht dadurch bevorzugt werden, dass sie vor den neu Kandidierenden aufgeführt werden. Dieses Vorgehen soll sicherstellen, dass alle Kandidierenden die gleichen Chancen haben und keine Gruppe systematisch bevorzugt wird.

Andere Kommissionsmitglieder sind der Ansicht, dass das bisherige System sich bewährt habe. Es sei für die Wählerinnen und Wähler ein Vorteil, wenn sie auf einen Blick sehen, wer zu den Bisherigen gehört. Diese Transparenz helfe den Wählenden, sich besser zu orientieren und informierte Entscheidungen zu treffen.

Der Antrag wird demjenigen des Regierungsrats gegenüberstellt.

→ Die Kommission stimmt dem regierungsrätlichen Antrag mit 13 zu 2 und ohne Enthaltung zu.

4.17. § 39

Ein Kommissionsmitglied spricht sich dafür aus, bei Abs. 1 am bisherigen Recht festzuhalten, sodass weiterhin die Wohnadresse der Kandidierenden publiziert wird. Der genaue Wohnort könne für die Wählerinnen und Wähler durchaus von Bedeutung sein. Wer für ein öffentliches Amt kandidiere, müsse diesen Eingriff in die Privatsphäre akzeptieren.

Zwar werde bei Nationalratswahlen bereits auf die Publikation der Wohnadresse verzichtet, jedoch sei dies nicht vergleichbar. Im Nationalrat werde der Kanton als Ganzes vertreten, während bei Kantonsratswahlen der lokale Einfluss deutlich stärker gewichtet werde. Daher sei die Publikation der Wohnadresse bei Kantonsratswahlen weiterhin gerechtfertigt.

→ Die Kommission stimmt dem Antrag, weiterhin die Wohnadresse auf dem Wahlzettel zu publizieren mit 10 zu 5 Stimmen und ohne Enthaltung zu.

→ Den redaktionellen Änderungen in Abs. 1 (Ersatz der Gänsefüsschen [" "] durch Guillemets [« »]) gemäss der einheitlichen kantonalen Schreibweise stimmt die Kommission stillschweigend zu.

Ein Kommissionsmitglied stellt den Antrag Abs. 1a wie folgt zu ändern: «... wird ein Beiblatt zur Information beigelegt, auf dem ~~zuerst alle kandidierenden Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber und danach alle neu Kandidierenden~~ in alphabetischer Reihenfolge ...».

Das Kommissionsmitglied begründet seinen Antrag damit, dass laut einer Studie eine Person als kompetenter wahrgenommen werde, je weiter oben ihr Name in der Liste steht. Durch die alphabetische Reihenfolge werde eine neutrale Rangfolge geschaffen, während der Zusatz

«bisher» ausreiche, um Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber zu kennzeichnen. Eine zusätzliche Bevorzugung der Bisherigen durch ihre Platzierung am Anfang der Liste sei daher nicht notwendig.

Der Antrag des Kommissionsmitglieds (Streichung von ~~«zuerst alle kandidierenden Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber und danach alle neu Kandidierenden»~~ in Abs. 1a) wird dem Antrag des Regierungsrats gegenübergestellt.

→ Die Kommission stimmt dem Antrag des Regierungsrats mit 13 zu 2 Stimmen und ohne Enthaltung zu.

Schliesslich stellt die Kommission den Antrag auf geltendes Recht (mit Wohnadresse) dem Antrag des Regierungsrats gegenüber.

→ Die Kommission stimmt dem Antrag auf geltendes Recht mit 14 zu 0 Stimmen und ohne Enthaltung zu und spricht sich damit für die Beibehaltung des geltenden Rechts aus.

4.18. § 52 Abs. 3, § 57 Abs. 1, § 62 Abs. 1

§ 56 WAG regelt den zweiten Wahlgang explizit für die Gesamterneuerungswahlen. Für die Ergänzungswahlen (§ 52 Abs. 3, § 57 Abs. 1, § 62 Abs. 1) fehlt dagegen aktuell eine explizite Regelung. Gleichwohl wurde bislang § 56 WAG auch für Ergänzungswahlen sinngemäss angewendet.

Auf Vorschlag der Direktion des Innern beantragt ein Kommissionsmitglied daher bei § 52 Abs. 3, § 57 Abs. 1, § 62 Abs. 1 folgenden Satz als Ergänzung: «Für zweite Wahlgänge ist § 56 dieses Gesetzes sinngemäss anwendbar.»

Durch die Aufnahme der obgenannten Regelung in den obgenannten Paragraphen wird klargestellt, dass § 56 nicht bloss für Gesamterneuerungswahlen, sondern sinngemäss auch für Ergänzungswahlen gilt.

→ Die Kommission ist stillschweigend einverstanden.

4.19. § 52c-g

Zur Erläuterung dieser Bestimmungen wurden Fachspezialisten der Firma Sitrox AG eingeladen, die die neuen Bestimmungen der §§ 52c-g anhand einer Präsentation erläuterten. Im Rahmen der Diskussion über das Doppelproporzverfahren, auch bekannt als «Doppelter Pukelsheim», erklärten die Fachspezialisten, dass dieses Verfahren im Kanton Zug seit vielen Jahren angewendet werde. Es zeichne sich durch eine komplexe Berechnung zur Sitzverteilung aus, deren Ergebnisse jedoch leicht überprüft werden könnten. Die Änderungen in den §§ 52c-g hätten das Ziel, dieses Verfahren zu optimieren und für seltene, aber potenziell problematische Wahlszenarien vorzubereiten. Für die Kantonsratswahlen der Jahre 2018 und 2022 hätten die vorgeschlagenen Änderungen keine Auswirkungen auf die Sitzverteilung gehabt. Dennoch sollten diese Änderungen vorgenommen werden, um im Ernstfall Beschwerden zu vermeiden.

Die Wahrscheinlichkeit, dass beim Doppelproporzverfahren keine Sitzverteilung durchgeführt werden könne, sei zwar gering, aber nicht ausgeschlossen. Insbesondere bei Wahlen unter Majorzbedingungen oder wenn nicht alle Parteien in allen Wahlkreisen antreten, könne das

Verfahren an seine Grenzen stossen. Das Ziel dieser Anpassungen sei es, das Wahlgesetz auch für aussergewöhnliche Fälle abzusichern und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

→ Die Kommission ist mit den Änderungen stillschweigend einverstanden.

4.20. § 66a (neu)

Ein Kommissionsmitglied möchte aufgrund der annullierten Abstimmung der Transparenzinitiative vom 9. Juni 2024 eine Haftungsbestimmung in § 66a aufnehmen. Die Parteien, welche den Abstimmungskampf geführt hätten, seien für die annullierte Abstimmung nicht verantwortlich. Sie sollten daher finanziell entschädigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Frage einer Haftung des Staates momentan nach dem Gesetz über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördemitglieder und Beamten vom 1. Februar 1979 (Verantwortlichkeitsgesetz; BGS 154.11) richte.

→ Die Kommission lehnt eine spezielle Haftungsbestimmung für annullierte Abstimmungen in einer Grundsatzabstimmung mit 11 zu 3 Stimmen und 1 Enthaltung ab.

4.21. Änderung des 6. Titels in «Übergangsbestimmungen»

Durch die nachfolgenden Änderungen gibt es keine Schlussbestimmungen mehr. Künftig existieren nur noch Übergangsbestimmungen, wie der neue § 70. Um dieser Änderung Rechnung zu tragen, schlägt die Direktion des Innern vor den Titel des Kapitels von «Schluss- und Übergangsbestimmungen» auf «Übergangsbestimmungen» zu ändern. Diese Anpassung stellt klar, dass der Fokus auf den Übergangsregelungen liegt.

→ Die Kommission ist mit Änderungsvorschlag der Direktion des Innern stillschweigend einverstanden.

4.22. § 70

Die vorberatende Kommission beschloss eine Änderung von § 5 Abs. 2. Die neue Fassung sieht vor, dass die Mitglieder des Stimmbüros – mit Ausnahme der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers und deren Stellvertretung – im Wahlkreis stimmberechtigt sein müssen. Des Weiteren soll im Stimmbüro der Einwohnergemeinde mindestens eine angemessene Vertretung aller Ortsparteien gewährleistet sein, die in der entsprechenden Gemeinde im Kantonsrat oder im Gemeinderat vertreten sind. Diese Änderung zielt darauf ab, eine breitere und gerechtere politische Repräsentation im Stimmbüro sicherzustellen.

Die vorberatende Kommission forderte im Rahmen eines Abklärungsauftrags, eine Übergangsbestimmung zu formulieren, die es denjenigen Mitgliedern des Stimmbüros, die auf Basis einer festen Amtszeit gewählt wurden, ermöglichen soll, bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Stimmbüro zu verbleiben. Dies gilt auch dann, wenn sie die neuen Anforderungen des § 5 Abs. 2 – insbesondere die Bestimmung zur Stimmberechtigung im Wahlkreis – nicht mehr erfüllen sollten. Diese Übergangsregelung soll gewährleisten, dass keine abrupten Änderungen bei der Zusammensetzung des Stimmbüros während laufender Amtszeiten stattfinden und eine reibungslose Fortführung der Arbeit im Stimmbüro ermöglicht wird.

Abklärungsauftrag

Um der Forderung der vorberatenden Kommission nachzukommen und eine kontinuierliche Arbeit im Stimmbüro zu gewährleisten, schlägt die Direktion des Innern folgende Übergangsbestimmung vor:

§ 70 Verbleib gewählter Mitglieder des Stimmbüros

«Personen, die gemäss § 5 Abs. 1 für eine feste Amtsdauer in das Stimmbüro gewählt wurden, dürfen bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Stimmbüro verbleiben, auch wenn sie die Anforderungen des § 5 Abs. 2 in der neuen Fassung nicht mehr erfüllen.»

Diese Regelung sorgt dafür, dass Mitglieder des Stimmbüros, die vor der Änderung des Gesetzes für eine feste Amtszeit gewählt wurden, nicht vorzeitig aus ihrem Amt scheiden müssen, selbst wenn sie die neuen Kriterien der Stimmberechtigung nicht mehr erfüllen bzw. das Stimmbüro parteipolitisch anders zusammengesetzt werden sollte. Auf diese Weise wird die Kontinuität der Arbeit im Stimmbüro sichergestellt, ohne dass es zu politischen oder organisatorischen Unterbrechungen kommt.

→ Die Kommission ist mit Änderungsvorschlag der Direktion des Innern stillschweigend einverstanden.

4.23. § 72

Die Direktion des Innern schlägt vor, diese Bestimmung aufzuheben, da sich die Kompetenz des Regierungsrats zur Erlassung von Vollzugsbestimmungen direkt aus der Kantonsverfassung ergibt (vgl. § 47 Abs. 1 Bst. d KV). Des Weiteren hat der Regierungsrat bereits verschiedene Vollzugsbestimmungen, wie etwa die Wahl- und Abstimmungsverordnung (WAV) und die Richtlinien zur Ausgestaltung der amtlichen Abstimmungserläuterungen, erlassen.

→ Die Kommission ist mit der Aufhebung von § 72 stillschweigend einverstanden.

4.24. § 73

Der ursprüngliche § 73 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und die Bedingungen für die Gültigkeit des neuen Wahl- und Abstimmungsgesetzes. Im Antrag des Regierungsrats wurde versehentlich nur Absatz 1 von § 73 aufgehoben. Tatsächlich muss jedoch der gesamte Paragraf, einschliesslich Zahl und Titel, aufgehoben werden, da die Regelung des Inkrafttretens in der neuen Gesetzgebung an anderer Stelle geregelt ist. Die Direktion des Innern schlägt daher vor, § 73 aufzuheben.

→ Die Kommission ist mit der Aufhebung von § 73 stillschweigend einverstanden.

4.25. Änderung des Titels der Schluss- und Übergangsbestimmungen

Durch die oben genannten Änderungen gibt es keine Schlussbestimmungen mehr. Künftig existieren nur noch Übergangsbestimmungen, wie der neue § 70. Um dieser Änderung Rechnung zu tragen, wird der Titel des Kapitels von «Schluss- und Übergangsbestimmungen» auf «Übergangsbestimmungen» geändert. Diese Anpassung stellt klar, dass der Fokus auf den Übergangsregelungen liegt.

→ Die Kommission ist stillschweigend einverstanden.

4.26. § 53a (neu) und § 105 VRG (neu)

Ein Kommissionsmitglied stellt die Frage, wer darüber entscheidet, ob eine gleichwertige Fachausbildung im Sinne von § 53a Abs. 1 Bst. a des regierungsrätlichen Antrags zum Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1) vorliegt. Die Staatskanzlei erläutert, dass dies bis zur Feststellung der Gültigkeit der Wahl gemäss § 58 Abs. 1 WAG nicht geprüft werde. Nach erfolgter Wahl müsste der Kantonsrat bei der Feststellung der Gültigkeit der Wahl darüber entscheiden, ob die gewählte Person die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt.

Die vorberatende Kommission erteilt einstimmig einen Abklärungsauftrag, der eine genauere Definition des Begriffs «gleichwertige Fachausbildung» gemäss dem Antrag des Regierungsrats in § 53a Abs. 1 Bst. a VRG erarbeiten soll. Ebenso sei eine Formulierung vorzuschlagen, welche die Berufserfahrung der gleichwertigen Fachausbildung gleichstelle. Ausserdem sei zu prüfen, ob es für voll-, teil- oder nebenamtliche Richterinnen und Richter unterschiedliche Voraussetzungen geben soll.

Abklärungsauftrag

Gleichwertige Fachausbildung

Gemäss § 53a (neu) Abs. 1 Bst. a VRG sind für die Wahl bzw. Anstellung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts ein abgeschlossenes juristisches Universitätsstudium (Lizenziat oder Master) sowie ein Anwaltspatent *oder eine gleichwertige Fachausbildung* erforderlich. Diese Regelung soll sicherstellen, dass die Mitglieder des Verwaltungsgerichts über fundierte juristische Kenntnisse verfügen. Als gleichwertige Fachausbildung zum Anwaltspatent wird ein Doktorat in Rechtswissenschaften anerkannt, da dieses vertiefte juristische Fachkenntnisse vermittelt. Andere Berufsgruppen wie Steuerexpertinnen und Steuerexperten, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, Ärztinnen und Ärzte etc. fallen nicht darunter. Deren Expertise wird in Fällen vor dem Verwaltungsgericht zwar zwischendurch auch gefragt. Heutzutage wird diese Expertise aber über Gutachten eingeholt. Während letztere spezifische Fachkenntnisse in ihren Bereichen haben, fehlt ihnen die umfassende Kompetenz in sämtlichen Rechtsgebieten sowie die Erfahrung mit gerichtlichen Verfahren und verfahrensrechtlichen Abläufen. Ein Anwaltspatent stellt sicher, dass die Kandidierenden nicht nur theoretisches Wissen, sondern auch praktische Fähigkeiten zur Rechtsanwendung besitzen, während ein Doktorat wissenschaftliche Exzellenz und methodische Kompetenz beweist. Diese Qualifikationen sind entscheidend, um komplexe verwaltungsrechtliche Fragen neutral, unabhängig und auf höchstem Niveau zu beurteilen.

Um klarzustellen, was mit einer gleichwertigen Fachausbildung gemeint ist, schlägt die Direktion des Innern vor, den Begriff «gleichwertige Fachausbildung» durch «Doktorat» zu ersetzen. Dies würde die Anforderungen an die Qualifikation der Mitglieder des Verwaltungsgerichts klar und unmissverständlich regeln.

Die neue Formulierung würde wie folgt lauten:

«a) *abgeschlossenes juristisches Universitätsstudium (Lizenziat oder Master) und Anwaltspatent oder Doktorat;*»

Anerkennung der Berufserfahrung

Aktuell gibt es einen Verwaltungsrichter, der nicht über ein Anwaltspatent oder Doktorat verfügt. Nach der Übergangsbestimmung von § 105 VRG gelten die neuen Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gewählt bzw. angestellt sind, auch nicht für die Wiederwahl. Dennoch kam die Frage auf, ob Berufserfahrung nicht mit einer gleichwertigen Fachausbildung gleichzusetzen sei.

Die Direktion des Innern rät davon ab, Berufserfahrung einem Anwaltspatent oder einem Doktorat gleichzustellen. Das Anwaltspatent oder ein Doktorat gewährleistet neben der Berufserfahrung ein fundiertes, vertieftes juristisches Wissen sowie geprüfte praktische Fähigkeiten in der Rechtsanwendung. Berufserfahrung allein genügt nicht als Qualifikation für ein Richteramt, da sie stark variieren kann: Wer in einer Firma lediglich einfache Rechtsfragen bearbeitet hat, verfügt nicht automatisch über die notwendige Kompetenz, komplexe rechtliche Sachverhalte zu analysieren und unabhängig zu entscheiden. Es lässt sich nicht objektiv messen, welche Art und Qualität von Berufserfahrung ausreichend wäre. Das Anwaltspatent oder Doktorat stellt hingegen sicher, dass Verwaltungsrichterinnen und -richter über ein klares Mindestniveau an juristischer Fachkompetenz, eine wissenschaftliche Methodenkompetenz, die gerade bei schwierigen oder neuartigen Fragen entscheidend ist und Praxis verfügen.

Sollte die Anerkennung der Berufserfahrung – entgegen der Empfehlung der Direktion des Innern – gleichwertig zu einem Anwaltspatent oder Doktorat sein, könnten die Voraussetzungen «Anwaltspatent oder Doktorat» gestrichen werden. Denn die notwendige Berufserfahrung ergibt sich aus Bst. b

Dies würde wie folgt lauten:

- «a) abgeschlossenes juristisches Universitätsstudium (Lizenziat oder Master);*
- b) mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in der Rechtsprechung, Advokatur, Verwaltung oder im Rechtsdienst einer Unternehmung.»*

Anwendung auf voll-, teil- und nebenamtliche Richterinnen und Richter

Auch für teilamtliche und nebenamtliche Richterinnen und Richter ist ein Anwaltspatent oder Doktorat wichtig, da ihnen dieselben Aufgaben wie Richterinnen und Richter zukommen. Sie tragen dieselbe Verantwortung für die Qualität und Richtigkeit von Gerichtsentscheiden wie hauptamtliche Richterinnen und Richter. Unabhängig vom Pensum müssen sie in der Lage sein, komplexe rechtliche Fragen kompetent, objektiv und unabhängig zu beurteilen. Ein Anwaltspatent oder Doktorat stellt sicher, dass auch teilzeitlich tätige Richter ein klar definiertes Mindestniveau an juristischem Fachwissen, Methodenkompetenz und praktischer Erfahrung mitbringen, was für die Einheitlichkeit und Qualität der Rechtsprechung entscheidend ist.

Fazit

Die Direktion des Innern empfiehlt in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsgericht, die «gleichwertige Ausbildung» bereits im Gesetzestext zu konkretisieren, und im Übrigen an den vorgeschlagenen Voraussetzungen festzuhalten, was folgender Formulierung entspricht:

«¹ Für die Wahl bzw. Anstellung von haupt- und nebenamtlichen Mitgliedern sind folgende fachliche Voraussetzungen erforderlich:

- «a) abgeschlossenes juristisches Universitätsstudium (Lizenziat oder Master) und Anwaltspatent oder Doktorat;*
- b) mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in der Rechtsprechung, Advokatur, Verwaltung oder im Rechtsdienst einer Unternehmung.»*

Anlässlich der Sitzung der vorberatenden Kommission zu § 53a VRG nahm auch die Präsidentin des Verwaltungsgerichts, Diana Oswald, teil und äusserte sich zu den Wählbarkeitsvoraussetzungen für das Gericht. Sie betonte die Bedeutung einer umfassenden juristischen Ausbildung sowie entsprechender Berufserfahrung für Verwaltungsrichterinnen und -richter. Das öffentliche Recht wachse exponentiell und sei äusserst divers, was sich auch in der Struktur des Bundesgerichts widerspiegele, wo vier von acht Abteilungen ausschliesslich mit öffentlichem Recht befasst seien. Viele Entscheide im öffentlichen Recht würden von juristischen Laien getroffen, beispielsweise von Steuerexperten oder Architektinnen, die in ihrem Fachgebiet zwar Experten seien, jedoch oft nicht über das notwendige juristische Fachwissen verfügten, um komplexe rechtliche Fragen einzuordnen.

Die Verwaltungsgerichtspräsidentin hob hervor, dass die meisten Verfahren das Verwaltungsgericht nicht erreichten, aber diejenigen, die dort landeten, oft strittige Angelegenheiten darstellten, bei denen es an der Einordnung in das Rechtssystem mangle. Sie unterstrich die Notwendigkeit, dass Richterinnen und Richter über umfassendes juristisches Fachwissen verfügen müssten, um die oft verhedderten Fälle korrekt einordnen zu können. Sie warnte davor, dass ohne entsprechende juristische Kenntnisse die Gefahr einer «Gerichtsschreiberjustiz» bestehe, bei der Richterinnen und Richter unkritisch den Vorschlägen der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber folgen könnten.

Sie verwies darauf, dass Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht von Beginn an voll einsatzfähig sein müssten, da es keine Einarbeitungszeit gebe und sie sich mit einem breiten Spektrum an Fällen befassen müssten. Dies gelte sowohl für haupt- als auch für nebenamtliche Richterinnen und Richter. Als Beispiel nannte sie einen neuen Richter, der bereits am sechsten Tag seiner Amtszeit eine Haftrichterüberprüfung als Einzelrichter durchführen musste.

Die Verwaltungsgerichtspräsidentin äusserte sich besorgt darüber, dass Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und -schreiber, die weder über ein Anwaltspatent verfügen noch nennenswerte Prozessenerfahrung besitzen, schnell in Schwierigkeiten geraten könnten. Abschliessend begrüsst sie den Vorschlag gemäss dem Abklärungsauftrag, der eine juristische Ausbildung und Berufserfahrung vorsieht. Sie unterstützte die Idee, dass die Voraussetzungen für das Verwaltungsgericht denen des Obergerichts entsprechen sollten. Sie schlug vor, dass in der Regel ein Anwaltspatent oder ein Doktorat vorausgesetzt werden könnte, da dies beweise, dass die Person in der Lage sei, sich in komplexen Verfahren juristisch zurechtzufinden. Sie zeigte sich offen für Anpassungen an den vorgeschlagenen Regelungen, betonte jedoch die Wichtigkeit der genannten Qualifikationen für die effektive und autoritative Führung von Verfahren.

Einige Mitglieder der Kommission kritisieren, dass die von der Direktion des Innern vorgeschlagene Formulierung, die ein Doktorat oder Anwaltspatent vorsieht, eine zusätzliche Verschärfung gegenüber dem Vorschlag des Regierungsrats darstellt. Es wird argumentiert, dass bisher keine Probleme am Verwaltungsgericht aufgetreten seien und das geltende Recht gut funktioniert habe. Weiter wird darauf hingewiesen, dass weder das Bundesgesetz noch die Gesetze anderer Kantone wie Aargau, Zürich, Basel oder St. Gallen derart hohe Anforderungen wie ein Anwaltspatent oder Doktorat vorsähen.

Neben der fachlichen Qualifikation seien auch charakterliche Eigenschaften und Sozialkompetenz der Kandidierenden von grosser Bedeutung. Die Diskussionen in der Justizprüfungskommission hätten gezeigt, dass diese Aspekte mindestens so wichtig seien wie der berufliche Hintergrund.

Andere Kommissionsmitglieder überzeugen der Vorschlag der Direktion des Innern.

Schliesslich stellt ein Kommissionsmitglied einen Eventualantrag, der ein abgeschlossenes juristisches Studium vorsieht, jedoch kein Anwaltspatent oder Doktorat verlangt. Dieser Antrag soll auch die Berufserfahrung als wichtiges Kriterium berücksichtigen.

Der Vorschlag der Direktion des Innern in § 53 Abs. 1 Bst. a «gleichwertige Fachausbildung» durch «Doktorat» zu ersetzen, wird dem Antrag des Regierungsrats gegenübergestellt.

→ Der Antrag des Regierungsrats erhält 12 Stimmen, der Vorschlag der Direktion des Innern 3 Stimmen. Ohne Enthaltung.

Der obsiegende Antrag des Regierungsrats wird dem Eventualantrag («abgeschlossenes juristisches Universitätsstudium (Lizenziat oder Master);» gegenübergestellt.

→ Der Antrag des Regierungsrats erhält 6 Stimmen, der Eventualantrag 9 Stimmen. Ohne Enthaltung.

Der durch den Eventualantrag geänderte Antrag des Regierungsrats wird dem Antrag Beibehaltung geltendes Recht gegenübergestellt.

Der geänderte Antrag des Regierungsrats erhält 5 Stimmen, der Antrag Beibehaltung geltendes Recht 10 Stimmen. Ohne Enthaltung.

Die Kommission beantragt somit keinen neuen § 53a VRG einzuführen. Alle Stimmberechtigten sollen weiterhin als Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter wählbar sein.

In Anbetracht, dass die Kommission keine Wählbarkeitsvoraussetzungen für das Verwaltungsgericht beantragt, ist die dafür vorgesehene Übergangsbestimmung, wie sie der Regierungsrat in § 105 VRG vorgesehen hat, obsolet.

4.27. § 7 Abs. 1a GG (neu)

Ein Kommissionsmitglied beantragt einen neuen Abs. 1a bei § 7 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindegesezt, GG; BGS 171.1) mit folgendem Inhalt: «Ein Mitglied des Gemeinderats einer Einwohnergemeinde darf nicht gleichzeitig Mitglied des Kantonsrats sein.»

Der Antrag wurde damit begründet, dass zu Beginn des Jahres 2024 zehn Personen im Kantonsrat Doppelmandate innehatten, was einem Achtel aller Ratsmitglieder entspreche. Mit Doppelmandat sei ein zusätzliches Gemeinderats- oder Stadtratsmandat zum Kantonsratsmandat gemeint. Doppelmandate würden die breite, demokratische Abbildung der Wählerschaft nicht stärken. Anstelle von Doppelmandatsträgern könnten zehn weitere Bürgerinnen und Bürger im Kantonsrat Einsitz nehmen. Doppelmandatsträger würden oftmals zu stark für ihre Gemeinde oder Stadt sprechen, anstatt sich für die substanziellen Anliegen des Kantons einzubringen. Es komme zu Interessenskonflikten. Die Ressourcen von Personen mit Doppelmandaten seien beschränkt. Viele liefen am Anschlag. Mitglieder einer Exekutive würden als Kantonsräte zu oft den Willen der jeweiligen Gemeinden vertreten. Die Zahl der Doppelmandatsträger habe in den letzten Jahren stark zugenommen.

Andere Kommissionsmitglieder entgegneten, dass es in erster Linie darum gehe, den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu geben, verschiedene Personen zu wählen. Wenn jemand sowohl ein Exekutivamt als auch das Kantonsratsmandat ausüben könne, sollte diese Person die Möglichkeit haben, beide Ämter zu bekleiden. Als Parlamentarier dürfe man dem Wahlvolk nicht vorschreiben, wen es wählen solle. Exekutivmitglieder würden ausserdem für den Kantonsrat eine Bereicherung darstellen, da sie einen anderen Blickwinkel einbringen.

→ Die Kommission lehnt den Antrag für einen neuen § 7 Abs. 1a im GG mit 14 zu 1 Stimme und ohne Enthaltung ab.

5. Schlussabstimmung

Die Kommission stimmt der Vorlage Nr. 3800.2 - 17841 (mit den von ihr beschlossenen Änderungen) in der Schlussabstimmung mit 15 zu 0 Stimmen einstimmig zu.

6. Behandlung parlamentarischer Vorstösse

6.1. Abschreibung der Motionen Nr. 3381 und Nr. 3497

Die Kommission schreibt die Motion von Patrick Rööfli, Mirjam Arnold, Michael Felber, Stefan Moos, Isabel Liniger und Luzian Franzini betreffend Erstellung von barrierefreien Wahl- und Abstimmungsunterlagen vom 3. März 2022 (Vorlage Nr. 3381.1 - 16886) mit 15 zu 0 Stimmen einstimmig ab.

Die Kommission schreibt die Motion der SP-Fraktion betreffend Abschaffung eines alten Zopfs: Des Heimatscheins - zum Zweiten vom 8. November 2022 (Vorlage Nr. 3497.1 - 17143) mit 14 zu 0 Stimmen und 1 Enthaltung ab.

6.2. Teilerheblicherklärung Motion Nr. 3495

Ein Kommissionsmitglied weist darauf hin, dass der Regierungsrat die Teilerheblicherklärung dieser Motion beantragt. Es werde im entsprechenden Bericht und Antrag des Regierungsrats erklärt, dass das Wahlverfahren an der Gemeindeversammlung thematisch zum Gemeindegesetz gehöre und daher in der vorliegenden WAG-Revision nicht behandelt werde. Es sei jedoch absehbar, dass das Gemeindegesetz in den nächsten Jahren ebenfalls revidiert werde. Nach Ansicht dieses Kommissionsmitglieds könne die Motion als erledigt abgeschrieben werden, jedoch sei im Kommissionsbericht zu erwähnen, dass das Anliegen in der anstehenden Gemeindegesetz-Revision aufgenommen werde.

Der Landschreiber empfiehlt, die Motion noch nicht abzuschreiben. Dadurch verbleibe das Geschäft nämlich formell auf der Geschäftsliste.

Die Kommission erklärt die Motion der SP-Fraktion betreffend Revision des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (WAG) und des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 8. November 2022 (Vorlage Nr. 3495.1 - 17141) stillschweigend für teilerheblich. Weitere Anträge werden keine gestellt.

6.3. Erheblicherklärung und Abschreibung Postulat Nr. 3645

Die Kommission erklärt das Postulat von Tabea Estermann und Andreas Lustenberger betreffend Klärung der Rahmenbedingungen für den Rückzug einer Initiative vom 30. November 2023 (Vorlage Nr. 3645.1 - 17516) erheblich und schreibt es kommentarlos ab.

7. Anträge

Die vorberatende Kommission beantragt dem Kantonsrat,

1. mit 14:0 Stimmen und 1 Enthaltung, auf die Vorlage Nr. 3800.2 - 17841 einzutreten;
2. der Vorlage mit den Änderungen der Kommission zuzustimmen;
3. die Motion von Patrick Rööfli, Mirjam Arnold, Michael Felber, Stefan Moos, Isabel Lini-ger und Luzian Franzini betreffend Erstellung von barrierefreien Wahl- und Abstimmungsunterlagen vom 3. März 2022 (Vorlage Nr. 3381.1 - 16886) als erledigt abzuschreiben;
4. die Motion der SP-Fraktion betreffend Revision des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (WAG) und des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 8. November 2022 (Vorlage Nr. 3495.1 - 17141) für teilerheblich zu erklären;
5. die Motion der SP-Fraktion betreffend Abschaffung eines alten Zopfs: Des Heimatscheins - zum Zweiten (Vorlage Nr. 3497.1 - 17143) als erledigt abzuschreiben;
6. das Postulat von Tabea Estermann und Andreas Lustenberger betreffend Klärung der Rahmenbedingungen für den Rückzug einer Initiative vom 30. November 2023 (Vorlage Nr. 3645.1 - 17516) erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Menzingen, 16. Januar 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der vorberatenden Kommission

Der Präsident: Simon Leuenberger

Beilagen:

- Synopse
- Abklärungsaufträge

Kommissionsmitglieder:

Simon Leuenberger, Menzingen, Präsident
Urs Andermatt, Baar
Mirjam Arnold, Baar
Gregor Bruhin, Zug
Philip C. Brunner, Zug
Tabea Estermann, Zug
Alois Gössi, Baar
Flurin Grond, Neuheim

Manuela Käch, Cham
Tom Magnusson, Menzingen
Jean Luc Möschi, Cham
Michael Riboni, Baar
Adrian Rogger, Baar
Hanni Schriber-Neiger, Risch
Vroni Straub, Zug